



Niederlassungsfreiheit – persönlicher Schutzbereich

Natürliche Personen müssen Unionsbürger sein, um zum Berechtigtenkreis der Niederlassungsfreiheit zu gehören. Neben den natürlichen Personen gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen dem Berechtigtenkreis an. Mangels Staatsangehörigkeit knüpft Art. 54 Abs. 1 AEUV an bestimmte Voraussetzungen an:

- Die Gesellschaft muss **nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats** gegründet sein und
- ihren satzungsmäßigen **Sitz**, die **Hauptverwaltung** oder **Hauptniederlassung** innerhalb der Union haben.

Der entscheidende Prüfungsschritt innerhalb des persönlichen Schutzbereichs ist die Feststellung, ob die Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde. So formuliert der EuGH in der Rs. *Daily Mail*:

„Jenseits der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, haben [Gesellschaften] keine Realität.“¹

Im Zuge der Internationalisierung des Gesellschaftsrechts und der mit ihr einhergehenden Grenzüberschreitung der juristischen Personen stellt sich die Frage, welche Rechtsordnung die „Gründung“ und „Existenz“ regelt. Hier kommt es darauf an, ob die jeweilige nationale Rechtsordnung der Gründungs- oder der Sitztheorie folgt.

Definition Gründungstheorie

Es gelten die Bestimmungen, die an dem Ort der Gründung der Gesellschaft Anwendung finden.

Definition Sitztheorie

Es gelten die Bestimmungen, die an dem tatsächlichen Verwaltungssitz gelten.

In Fällen der Grenzüberschreitung ist zwischen der primären und sekundären Niederlassungsfreiheit zu differenzieren. Die primäre Niederlassungsfreiheit (Art. 49 Abs. 1 S. 1 AEUV) umfasst die erstmalige Gründung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, den grenzüberschreitenden Umzug und die

¹ EuGH, Rs. C-81/87, ECLI:EU:C:1988:456 (*Daily Mail*), Rn. 19.



Niederlassungsfreiheit – persönlicher Schutzbereich

grenzüberschreitende Fusion von Gesellschaften. Die sekundäre Niederlassungsfreiheit (Art. 49 Abs. 1 S. 2 AEUV) schützt die Errichtung einer abhängigen bzw. unselbständigen Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat.

In der Klausur ist weiterhin zu unterscheiden zwischen Beeinträchtigungen durch den Gründungs- und solchen durch den Aufnahmemitgliedstaat.

Beeinträchtigung durch den Gründungsmitgliedstaat

Wegen der *Daily Mail*-Entscheidung muss zum Zeitpunkt des Wegzugs die Gesellschaft noch „existieren“. Wenn der Mitgliedstaat sich nur unter strengen Voraussetzungen zulässt, so ist bei deren Nichterfüllung der persönliche Schutzbereich nicht eröffnet.

Dazu: Rs. *Cartesio* und Rs. *National Grid Indus*.

Beeinträchtigung durch den Aufnahmemitgliedstaat

Der EuGH hat in der Rs. *Centros* klargestellt, dass eine unselbständige Tochtergesellschaft selbst dann gegründet werden kann, wenn die Geschäftstätigkeit in eben diesem Mitgliedstaat im Wesentlichen ausgeübt wird. So konnten bestimmte dänische Regelungen umgangen werden.

In dem Fall *Überseering* zog eine Gesellschaft niederländischen Rechts nach Deutschland um, um fortan die Geschäftstätigkeit in diesem Mitgliedstaat durchzuführen. Die Sitztheorie hat jedoch dazu geführt, dass *Überseering* die Rechtsfähigkeit verlor – keine Eintragung im Gesellschaftsregister und kein Mindestkapital. Hier hat der EuGH Deutschland verpflichtet, die Rechtsfähigkeit zu achten, weil diese Gesellschaft nach dem niederländischen Recht eine solche besitzt.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.



Niederlassungsfreiheit – persönlicher Schutzbereich

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

